Leserbriefe

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendent pour les logisticiens**

Band (Jahr): **86 (2013)**

Heft 2: **Fleisch in der Ernährung**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

und herausgegeben, nebst Anhängen VR und Administrativen Weisungen OKK.

Neuerungen

Eine grosse Neuerung im Truppenrechnungswesen beinhaltet den Versuch TRUBU (Truppenbuchhaltung), der ab 1. Juli 1983 eingeführt und ab 1. Januar 1985 (Versuch TRUBU 85) weitergeführt wird, im Zusammenhang mit einer umfassenden Revision der VR. Dieser Versuch bezweckt folgendes:

- Die Vereinfachung der Truppenbuchhaltung
- Die Zuteilung gewisser statistischer- und Kontroll-Aufgaben an die Organe des Kommissariatsdienstes
- Die Rationalisierung des Revisionsverfahrens und der Revisionsarbeiten durch das OKK.

Neuerungen sind ein Kontenplan für die Truppenbuchhaltung, Formular Saldi/Vorschüsse, Statistik und die Kontierung der Einnahmen bzw. Ausgaben der Kasse sowie des Postcheck-Verkehrs, die Soldperiode wird zur Buchhaltungsperiode.

Die 1990er und 2000er Jahre sind gekennzeichnet durch die Herausgabe von jährlichen VR mit zum Teil integrierten Anhängen, welche die früheren separaten Anhänge VR und Administrativen Weisungen ersetzen. Herausgeber des VR ist seit 2004 der Chef der Logistikbasis der Armee (LBA). Die neuste Ausgabe des VR (Regl 51.003) ist gültig ab 1.1.2013 und gilt für die Verwaltung der Armee im Ausbildungsdienst sowie im Assistenz- und im Aktivdienst. Im Abschnitt 1 wird das Rechnungswesen behandelt. Für die Führung der Truppenbuchhaltungen ist der im Lehrverband Logistik hergestellte FLORY-Ordner verbindlich. Massgebend ist das Anwenderhandbuch der FLORY BUCHHALTUNG (Version 2.0 vom 1.2.2011). Betreffend Buchhaltung sind die Einheiten und Stäbe administrativ selbstständig und der Rechnungsführer der Einheit oder des Stabes führt die Truppenbuchhaltung (Ziffer 1201). Die Truppenbuchhaltungen werden dem Truppenrechnungswesen in der LBA abgeliefert (Ziffer 1701).

Aufbewahrung der Buchhaltungsunterlagen (Ziffer 1704):

- Kassenbücher während fünf Jahren nach Abschluss
- Übrige Unterlagen der Truppenbuchhaltung (inkl. Backup des Dienstes) während zwei Jahren.

Revision, Oberrevision und Aufbewahrung:
Das Truppenrechnungswesen revidiert die Buchhaltungen der Truppe. Die Eidgenössische Finanzkontrolle erledigt die Oberrevision (Ziffer 1803). Das Truppenrechnungswesen bewahrt die Buchhaltungen der Einheiten und Stäbe sowie der Schulen und Kurse während fünf Jahren auf (Ziffer 1805).

Die rechtlichen Grundlagen des VR 2013 sind folgende:
MG (SR 510.10), Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung
VBVA (SR 510.30), Verordnung der Bundesversammlung vom 30. März 1949 über die Verwaltung der Armee
VVA (SR 510.301), Verordnung (des Bundesrates) vom 29. November 1995 über die Verwaltung der Armee
VVA-VBS (SR 510.301.1), Verordnung des VBS vom 12. Dezember 1995 über die Verwaltung der Armee
Weisungen der Bundesämter.
(SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts)

Oberst Roland Haudenschild

Gespräch mit Wm Istanto Jaronas (Der Logistiker, Ausgabe 12/12, S3):

Mit Interesse habe ich diesen Beitrag gelesen und ich war begeistert von der guten Ausbildung, die dieser Junge genossen hat.
Aber beim letzten Abschnitt hat es mir den «Nuggi rausgeworfen»!! Da muss man sich fragen, wie kann man einen Artikel von so einem jungen Schnösel publizieren, der sich am Ende als Armeeabschaffer herausstellt?? (Und so einem dankt man noch herzlich für das Gespräch) wahrlich keine gute Reklame für unsere Armee.
Dies ist meine Meinung als freier Eidgenosse und «alter» Four einer Sch Füs Kp und langjähriger Fähnrich der Sekt. Zentralschweiz und damals zum goldenen Abschluss Zentralfähnrich.
Mit Gruss. *Four a.D. Hugo Meier, Luzern*

Antwort der Redaktion:

Besten Dank, Four Meier, werter Hugo, für den kritischen Beitrag.
Es steht dem Interviewten frei, seine Meinung zu äussern wie er will. Die Redaktion betreibt keine Zensur. Zudem versteht sich die Armee-Logistik als Gesinnungsneutral und nicht als Sprachrohr der Armeeführung. Somit ist auch einer kritischen Meinung Platz einzuräumen.
Wm Istanto sagt klar, dass er bei einer auf die Verteidigung ausgerichteten Armee jeder Zeit bereit ist, seine Leistung zu erbringen. Hingegen bekundet er Mühe mit dem Umstand, dass die Armee von der Politik mehr und mehr als «Hilfspolizei» oder für völlig armeefremde Aufgaben eingesetzt wird. Diesen Unmut kann die Redaktion nachvollziehen. Die Schlüsse, die der junge Unteroffizier daraus zieht, sind vielleicht etwas extrem, aber diese Entscheidung bleibt ihm überlassen.
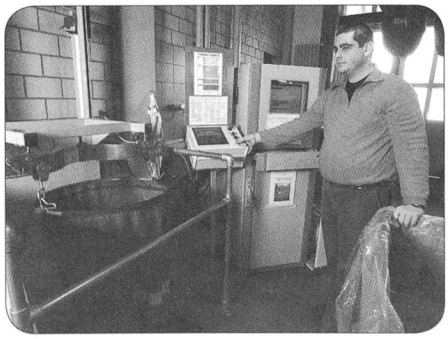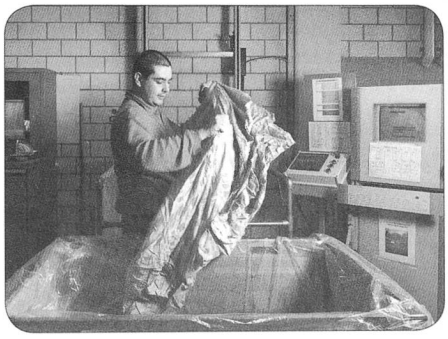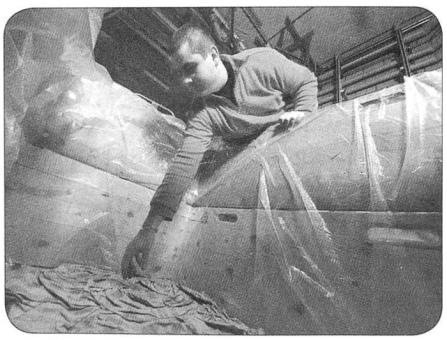
Freundliche Grüsse
Four Christian Schelker
Sektionsnachrichtenredaktor